

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1969	Nummer 59
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2100 2102	8. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Paß- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger . . . . .	730
26	29. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und Handelsvertretungen im Bundesgebiet sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind . . . . .	730
770 940	31. 3. 1969	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 8. August 1968 . . . . .	731

2100  
2102**Paß- und Ausweiswesen****Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1969 — I C 3/38.52

Der RdErl. v. 16. 7. 1968 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Die Ausführungen unter dem Stichwort „Dänemark“ erhalten folgende Fassung:  
Die Frau erwirbt grundsätzlich den Namen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie den Namen führen will, den sie vor der Ehe führte. Eine Frau, die nicht den Namen des Mannes führt, kann diesen während der Ehe annehmen. Hört die Ehe zu bestehen auf, kann eine Frau, die den Namen des Mannes geführt hat, den Mädchennamen wieder annehmen.
2. Die Ausführungen unter dem Stichwort „Norwegen“ erhalten folgende Fassung:  
Die Frau erwirbt grundsätzlich den Namen des Mannes; sie kann jedoch vor der Eheschließung eine Erklärung abgeben, daß sie ihren Mädchennamen behalten will. Die zuständige Behörde kann ferner genehmigen, daß sie den Familiennamen führen darf, den sie durch eine frühere Eheschließung erworben hat.
3. Die Ausführungen unter dem Stichwort „Schweden“ erhalten folgende Fassung:  
Die Frau erwirbt den Namen des Mannes, wenn sie nicht vor der Eheschließung erklärt hat, daß sie ihren Mädchennamen oder einen anderen Namen, der ihr bei Eingehung der Ehe zusteht, behalten will. Eine Frau, die nicht den Namen des Mannes führt, kann diesen während der Ehe annehmen.  
Die Frau, die den Namen des Mannes erworben hat, kann diesem ihren Mädchennamen voranstellen. Hat die Frau einen ihr früher zustehenden Familiennamen behalten, so kann sie vor diesem den Familiennamen des Mannes führen. Hört die Ehe zu bestehen auf, kann eine Frau, die den Namen des Mannes geführt hat, ihren Mädchennamen wieder annehmen.
4. Hinter „Südafrika“ wird eingesetzt:  
Südjemen:  
Die Frau kann wählen, ob sie ihren Namen oder den des Mannes führen will.

— MBl. NW. 1969 S. 730.

26

**Richtlinien**  
**über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und Handelsvertretungen im Bundesgebiet sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1969 — I C 3/43.18

Das Auswärtige Amt hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf Grund der Nummer 4 zu § 49 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift v. 7. Juli 1967 zur Ausführung des Ausländergesetzes folgende Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt für Angehörige der Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Handelsvertretungen und internationaler Organisationen und Institutionen mit ständiger Tätigkeit im Bundesgebiet erlassen:

**I.**

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Grenzabfertigung und der Aufenthaltskontrolle erhalten Angehörige

des o. a. Personenkreises in ihre vom Auswärtigen Amt oder den zuständigen Landesbehörden ausgestellten Ausweise einen Vermerk über das Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis (bzw. des Sichtvermerks) oder über die Befreiung hiervon. Zu diesem Zweck erfolgt eine Einteilung in folgende Gruppen:

**Gruppe I**

Sichtvermerk oder Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich.

**Gruppe II**

Sichtvermerk ist erforderlich; er wird vom Auswärtigen Amt erteilt.

**Gruppe III**

- a) Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich; der Antrag wird beim Auswärtigen Amt eingereicht, das ihn der Ausländerbehörde weiterleitet und die Aufenthaltserlaubnis nach Erteilung der fremden Mission usw. zustellt.
- b) Aufenthaltserlaubnis ist erforderlich; der Antrag ist der zuständigen Ausländerbehörde einzureichen, die Aufenthaltserlaubnis wird der Vertretung durch die Ausländerbehörde zugestellt.

Soweit Angehörige der Gruppe III gemäß § 5 DVAusIG einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bedürfen, ist diese vor der ersten Einreise — oder im Falle des Ablaufs einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis während vorübergehender Abwesenheit vor der Wiedereinreise — bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen.

**Gruppe IV**

Wahlkonsuln deutscher Staatsangehörigkeit sowie Deutsche, die (gleichgültig in welcher Eigenschaft) bei diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen, Handelsvertretungen, internationalen Organisationen oder Institutionen

im Bundesgebiet tätig sind, sofern sie überhaupt einen Ausweis erhalten. Sie unterliegen den für Deutsche geltenden Bestimmungen.

Das Auswärtige Amt bestimmt, welcher Gruppe die Ausländer zugeteilt werden. Die den Ausweis ausstellende Behörde vermerkt diese Gruppe im Ausweis (hinter der Ausweisnummer, z. B. I usw. — Höhe der Ziffern: 1 cm —).

**II.**

Im übrigen gilt für die Einreise und den Aufenthalt des o. a. Personenkreises folgendes:

1. Nicht unter das Ausländergesetz fallen gemäß § 49 Abs. 1 AusIG unter anderem folgende Ausländer:
  - a) Der Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals der bei der Bundesregierung beglaubigten diplomatischen Missionen und ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.
  - b) das Geschäftspersonal dieser Vertretungen,
  - c) die Familienangehörigen des Geschäftspersonals, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.
  - d) im Bundesgebiet tätige Konsuln,
  - e) die Angehörigen der Handelsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, im Rahmen der Gesetze und Rechtsverordnungen über die ihnen gewährten Vorrechte und Befreiungen,
  - f) Bedienstete der unter a) und b) genannten Personen.

Die in Ziffer 1. genannten Ausländer bedürfen zur Einreise und zum Aufenthalt keiner Aufenthaltserlaubnis. Sie bedürfen jedoch eines Sichtvermerks, sofern die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. (Die Feststellung, ob Gegenseitigkeit gewährleistet wird, entfällt für die in Buchst. e) genannten internationalen Organisationen und Institutionen.)

Besteht keine Gegenseitigkeit, so erhalten diese Ausländer für die erste Einreise einen Sichtvermerk von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und für den weiteren Aufenthalt einen Sichtvermerk vom Auswärtigen Amt, der während seiner Gültigkeitsdauer zur mehrfachen Wiedereinreise in das Bundesgebiet berechtigt. Versäumen Ausländer vor ihrer vorübergehenden Ausreise die Einholung des Sichtvermerks beim Auswärtigen Amt, können sie ihn für eine einmalige Wiedereinreise auch vom Ausland her bei einer deutschen diplomatischen oder berufskonsularischen Auslandsvertretung beantragen.

## 2. Nach § 49 Abs. 2 AuslG bedürfen

- a) das Geschäftspersonal der konsularischen Vertretungen im Bundesgebiet,
- b) die Familienmitglieder
  - aa) der Konsuln,
  - bb) des Geschäftspersonals diplomatischer Missionen (sofern nicht unter Ziff. 1. c) fallend),
  - cc) des Geschäftspersonals konsularischer Vertretungen, sofern sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- c) Bedienstete von Konsuln oder des Geschäftspersonals konsularischer Vertretungen, sofern sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen wohnen,

keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der zuständigen Ausländerbehörde benennt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bedürfen sie einer Aufenthaltserlaubnis; es verbleibt bei den Vorschriften des AuslG und der DVAuslG über die Einreise und den Aufenthalt.

3. Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen ferner — soweit sie nicht durch besondere Vorschriften davon befreit sind — diejenigen Angehörigen von Handelsvertretungen sowie internationalen Organisationen und Institutionen mit ständiger Tätigkeit im Bundesgebiet, die nicht unter § 49 Abs. 1 AuslG fallen; es gelten die Vorschriften des AuslG und der DVAuslG über die Einreise und den Aufenthalt.

— MBl. NW. 1969 S. 730.

770  
940

### Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 8. August 1968

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1969 — Az. III A 2 — 605/1 — 468

Nachstehende Durchführungsvereinbarung zum Abkommen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen vom 8. August 1968 (GV. NW. S. 343 / SGV. NW. 94) gebe ich hiermit bekannt:

#### „Durchführungsvereinbarung

Der Bundesminister für Verkehr und der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbaren zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 nach Artikel 11 Abs. 2 dieses Abkommens folgendes:

## 1. Baukosten und Erneuerungskosten

Die Kostenberechnung für die Errichtung der Pumpwerke und des Überleitungsbauwerkes setzt sich aus Baukosten, Baunebenkosten und Bauleitungskosten gemäß der ADW (Allgemeine Dienstvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) 3001 zusammen. Ihre Höhe sowie die Höhe der dem Land in Rechnung zu stellenden Kosten ergeben sich aus dem Abrechnungsnachweis nach Bauausführung.

Erneuerungskosten rechnet der Bund auf Einzelnachweise ab, die das Land nur hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit nachprüfen kann. Zur Erneuerung in diesem Sinne, über deren Notwendigkeit der Bund nach Anhörung des Landes entscheidet, gehören die Ausführung neuer Gebäudeteile (z. B. Anbauten) oder der vollständige Ersatz von Gebäudeteilen (z. B. neues Dach), ferner u. a. Beschaffung und Einbau neuer Pumpen, Motoren und Getriebe sowie neuer elektrischer Schaltanlagen, Fernsteuerungs- und Fernmeßanlagen. Die Erneuerung von Dachteilen, Fensterrahmen, Türen, Fußböden und dergl., der Ersatz von Läufnern, Schaufeln, Kreiseln und Wellen für die Pumpen, das Abdrehen von Schaufeln, das Neuwickeln von Motoren und dergl. gehören zur Unterhaltung. Sind mit dem Einbau von Ersatzteilen grundsätzliche Verbesserungen wesentlichen Ausmaßes verbunden, können solche Maßnahmen zur Erneuerung gerechnet werden, es sei denn, daß Bestimmungen des Bundes — insbesondere haushaltsrechtlicher Art — entgegenstehen.

## 2. Elektrischer Strom

Es handelt sich um Lieferung von Strom

- a) zum Ausgleich der Minderentnahme gemäß Artikel 3 (Ersatzförderung),
- b) für die Anreicherung der Lippe gemäß Artikel 5 des Abkommens.

Der Strom wird dem Bund bei der Abrechnung der insgesamt von ihm bezogenen Stromlieferungen nicht in Rechnung gestellt; die Verrechnung ist Sache des Lippeverbandes. Um sicherzustellen, daß der Bund nach wie vor nur mit der seinem eigenen Bedarf entsprechenden Strommenge belastet wird, wird folgendes Verfahren vereinbart:

Zu a) Die durch die Neuaufteilung des Wasserschatzes der Lippe (Artikel 1 des Abkommens) dem Bund nicht mehr zur Verfügung stehende Wassermenge (Minderentnahme) wird gemäß Anlagen 1 und 2 durch Ersatzförderung ausgeglichen. Für die Abrechnung wird in den ersten beiden Kalenderjahren nach Abschluß des Abkommens eine durchschnittliche Gesamteinspeisung von 14,5 m<sup>3</sup>/s in die Kanäle zugrunde gelegt. Vom darauffolgenden Kalenderjahr an gilt für die jährliche Abrechnung jeweils die Gesamteinspeisung im vorvergangenen Jahr.

Die für die Ersatzförderung (Artikel 3 des Abkommens) verbrauchten Strommengen — auch soweit sie im Versorgungsgebiet der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE) anfallen — werden vom Bund vor der Aufstellung der monatlichen Stromrechnungen durch die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) unter Zugrundelegung der der unterschiedlichen Förderarbeit entsprechenden Faktoren (0,1406 bzw. 0,1266 der Anlage 2) in kWh errechnet und der VEW in Anlehnung an den Bedarf im jeweiligen Abrechnungszeitraum laufend angegeben.

Die VEW setzt nach näherer Vereinbarung mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster die angegebenen Strommengen in der Rechnung des Bundes ab.

Es bleibt vorbehalten, die Lippewassermengendauerlinie der Anlage 1 und die in Anlage 2 genannten Faktoren erstmalig 1976 und sodann in Abständen von 5 Jahren zu überprüfen und nötigenfalls neu festzusetzen. Auf besonderen Antrag ist auch eine zwischenzeitliche Überprüfung

Anlagen  
1 und 2

fung und eine dadurch gegebenenfalls bedingte Neufestsetzung vorzunehmen. Im Falle der Neufestsetzung gelten die neuen Faktoren mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres ab.

- Zu b) Das Zuschußwasser für die Lippe gemäß Artikel 5 des Abkommens wird am Überleitungsbauwerk ständig gemessen, monatlich erfaßt und zum Ausgleich der Wasserverluste um 11,1 % erhöht. Diese Monatsmenge wird vom Bund unter Zugrundelegung der der unterschiedlichen Förderarbeit entsprechenden Faktoren (0,1406 bzw. 0,1266 der Anlage 2) in kWh umgerechnet (monatliche Strommenge) und der VEW laufend angegeben.

Im übrigen gilt die zu Buchstabe a in den Absätzen 3 und 4 getroffene Regelung.

Um Nachteile für den Bund bei der Stromabrechnung zu vermeiden, tritt der Lippeverband durch schriftliche Verpflichtungserklärung den Stromlieferungsverträgen zwischen der VEW und dem Bund mit dem Ziel bei, der VEW für die Strommengen, die für die unter Buchstaben a und b genannten Zwecke in Anspruch genommen werden, verantwortlich zu sein. Dazu teilt der Bund nach Ablauf eines jeden Monats bis spätestens zum Vierten des folgenden Monats der VEW formularmäßig mit, welche Strommengen des vorausgegangenen Monats für Ersatzförderung (Differenzausgleich) und welche Mengen für die Anreicherung der Lippe anzusetzen sind. Der aus der Gesamtstromabnahme (gesamter Pumpstrom und gesamter Schleusenstrom) für jede mit der VEW festgelegte Übergabestelle errechnete durchschnittliche Kilowattstundenpreis wird der Berechnung der auf den Bund entfallenden Reststrommenge (restlicher Pumpstrom und gesamter Schleusenstrom) zugrunde gelegt.

In den Stromlieferungsverträgen zwischen VEW und Bund bzw. RWE und Bund hat der Bund im Zusammenhang mit den für ihn vorgehaltenen Leistungen den Energieversorgungsunternehmen (EVU) Mindesteinnahmen garantiert. Durch die Pumpwerkskette I werden nunmehr zusätzlich vorzuhaltende Leistungen erforderlich. Bezüglich der damit verbundenen zusätzlichen Mindesteinnahmegarantie wird wie folgt verfahren: Mehrabnahmen des Bundes im vertraglich vorgesehenen Ausgleichszeitraum von 5 Jahren werden dem Lippeverband, soweit er die Mindesteinnahmegarantie für die Pumpwerkskette I übernommen hat, zugerechnet; ebenso werden Mehrabnahmen für die unter Buchstaben a und b genannten Zwecke (Differenzausgleich und Anreicherung der Lippe) zur Erfüllung der Mindesteinnahmegarantie des Bundes berücksichtigt. Ist der Ausgleich hinsichtlich der zusätzlichen Mindesteinnahmegarantie, die aus der Pumpwerkskette I erwächst, trotzdem nicht erreichbar, stellt der Lippeverband den Bund von allen Ansprüchen der EVU wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung frei.

Für den Lippeverband gilt nicht die in den Stromlieferungsverträgen zwischen RWE und Bund sowie VEW und Bund diesem eingeräumte Erweiterung der sogenannten Höhere-Gewalt-Klausel.

### 3. Anreicherung der Lippe bei Niedrigwasser aus der Scheitelhaltung des Datteln-Hamm-Kanals

Im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 5 des Abkommens erhebt der Bund kein Entgelt für Durchleitung, Betrieb und Verwaltung bei Anreicherung der Lippe.

Für die Abgabe von Zuschußwasser aus dem Kanal an die Lippe handeln für den Bund das zuständige Wasser- und Schiffsamt, für den Lippeverband dessen

Geschäftsführer oder die von ihm beauftragten und dem Wasser- und Schiffsamt benannten Dienstkräfte. Die Einzelheiten werden zwischen der Wasser- und Schiffsamtsdirektion Münster und dem Lippeverband geregelt.

### 4. Wasserversorgung aus den Kanälen

Das Land oder die Körperschaft, deren sich das Land gemäß Artikel 11 des Abkommens bedient — Träger der Wasserversorgung — führt regelmäßig die Ablesungen der Wassermesser für die Abrechnung durch. Vor der Entscheidung über die zu verwendenden Wassermengen-Meßvorrichtungen ist die Zustimmung der Wasser- und Schiffsamtsdirektion Münster einzuholen.

Für die Abrechnung wird von der Menge entnommenen Verbrauchswassers und entnommenen Gebrauchswassers je Monat ausgegangen. Der Träger der Wasserversorgung teilt jeweils bis zum Dritten eines jeden Monats diese Wassermengen dem ihm von der Wasser- und Schiffsamtsdirektion in Münster benannten Wasser- und Schiffsamt mit. Der Bund stellt diese Wassermengen getrennt nach Verbrauchswassermengen und Gebrauchswassermengen dem Träger der Wasserversorgung je Monat in Rechnung, womit alle auf diese Wassermengen entfallenden anteiligen Kosten des Bundes erfaßt werden.

Mit Ausnahme der durch Artikel 10 Abs. 2 des Abkommens bedingten Abweichung werden für die Altentnehmer und für den Träger der Wasserversorgung gleich hohe Wasserpreise berechnet. Für ihre Errechnung ist ohne Rücksicht auf die Lage der Entnahmestellen von gleichen Kostenanteilen (z. B. für Durchleitung, Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb) auszugehen, wobei jedoch eine Differenzierung der Stromkostenanteile nicht ausgeschlossen sein soll. Der Bund kann die Wassermengenangaben des Trägers der Wasserversorgung jederzeit bei den belieferten Wasserbeziehern nachprüfen. Die Einzelheiten sind in dem für jede Nutzung mit dem Träger der Wasserversorgung abzuschließenden Vertrag zu regeln. Der Bund setzt die Höhe der Wasserpreise nach den von ihm ermittelten Selbstkosten fest. Er wird dem Land auf Wunsch die Aufschlüsselung nach Höhe der einzelnen Kostenfaktoren mitteilen.

### 5. Abgrenzung von Verbrauchs- und Gebrauchswasser im Sinne des Abkommens und dieser Durchführungsvereinbarung

Ist Verbrauchswasser die Differenz zwischen der aus dem Kanal entnommenen Wassermenge und der dem Kanal wieder zugeführten Wassermenge, ist Gebrauchswasser die Wassermenge, die bis zur Höhe der Entnahme aus dem Kanal diesem wieder zugeführt wird.

### 6. Schlußbestimmung

Das Land führt das Einverständnis der in dieser Durchführungsvereinbarung genannten juristischen Personen hinsichtlich der ihnen zugeordneten Tätigkeiten und Verpflichtungen herbei und teilt dies dem Bund mit.

Henrichenburg, den 14. Februar 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
gez. Georg Leber

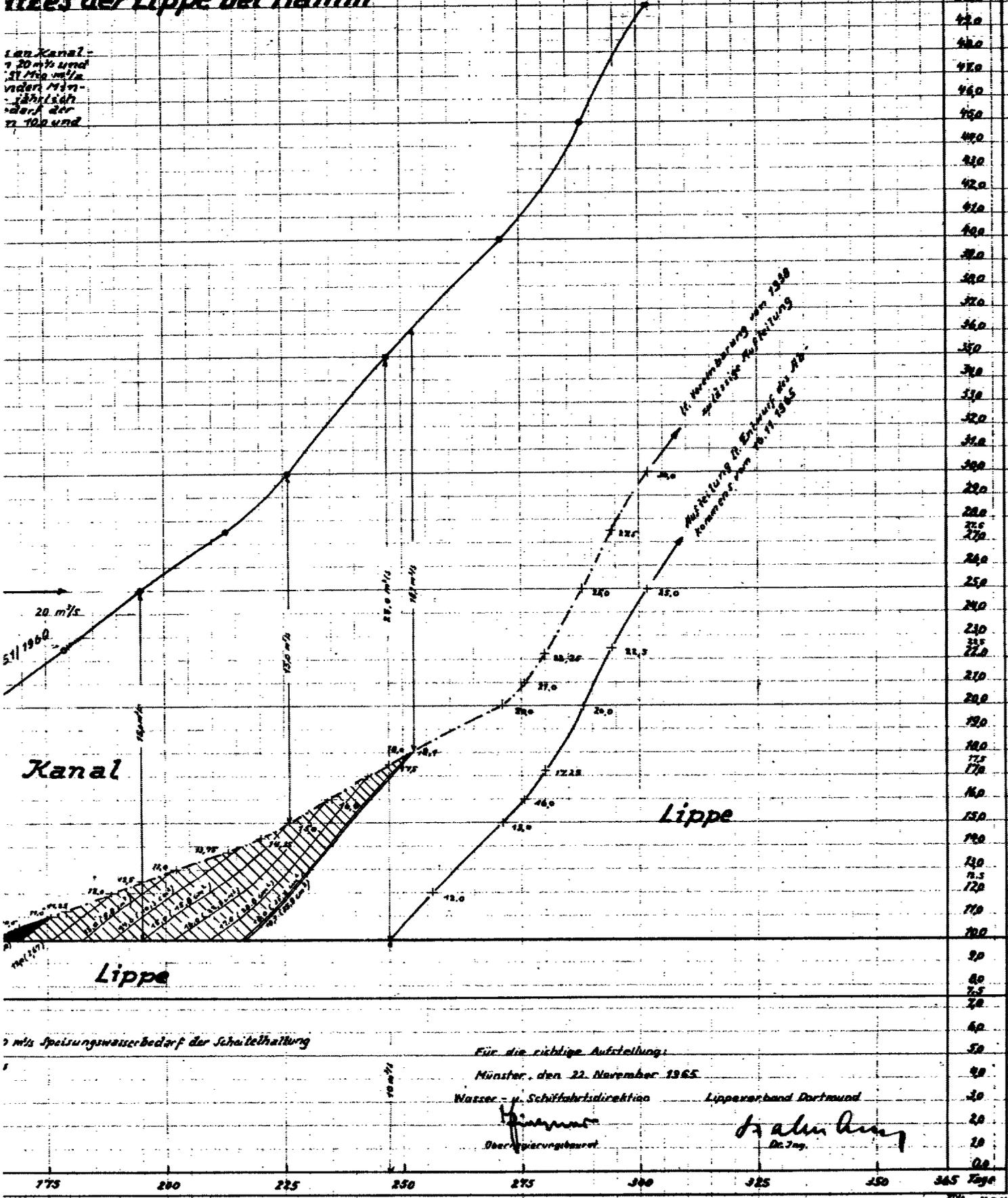
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. D e n e k e "

# Anlage 1

## Stages der Lippe bei Hamm

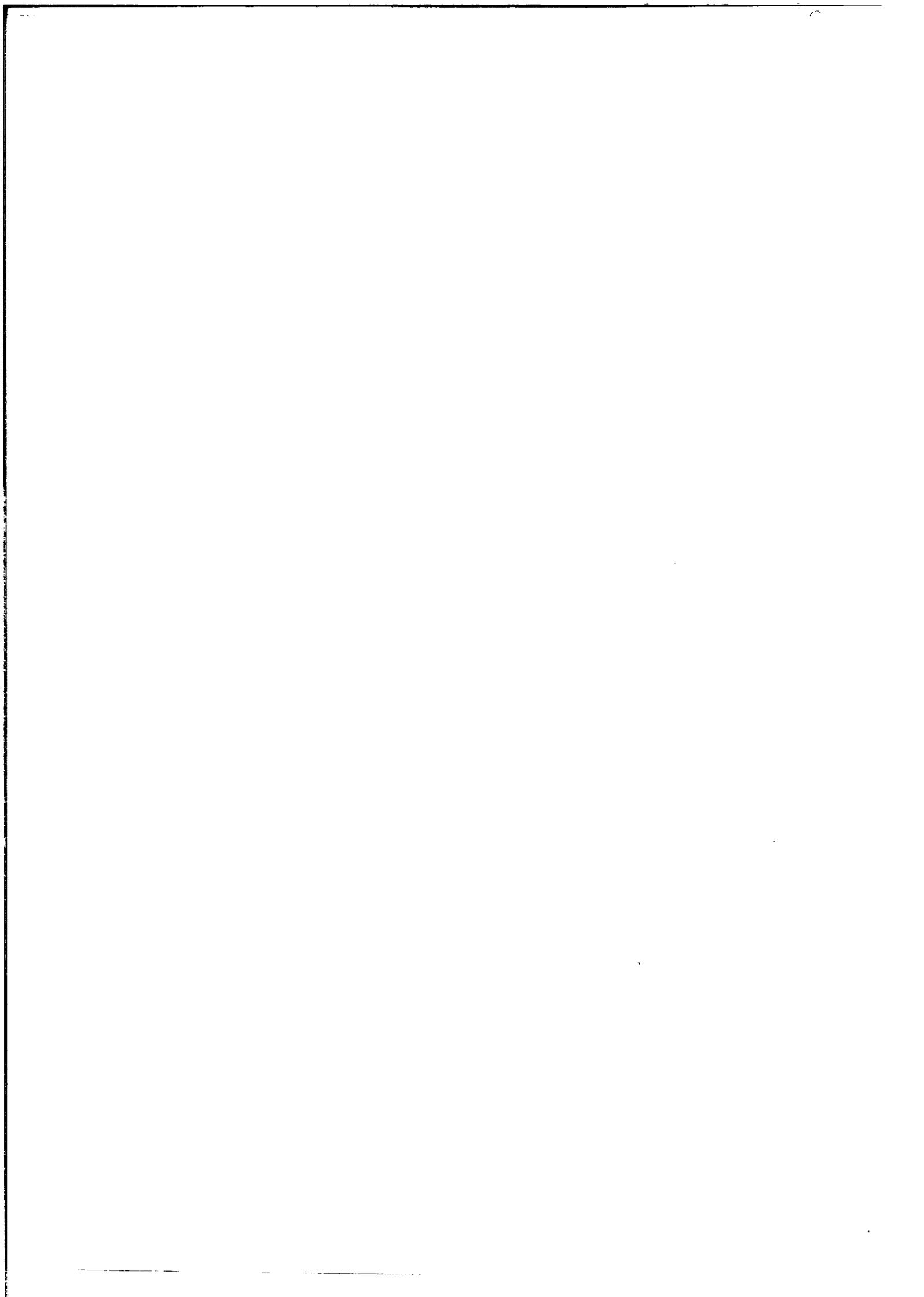
Der Kanal -  
 7 20 m/s und  
 21 m/s m/s  
 vorderer Teil  
 - schließt  
 - der  
 22 10 m/s



2 m/s Spaltungswasserbedarf der Schutehaltung

Für die richtige Aufstellung:  
 Münster, den 22. November 1965

Wasser- u. Schiffabtriebsdirektion  
 Lippverband Dortmund  
*H. J. J. J.*  
 Oberregierungsrat  
*H. J. J. J.*  
 Dr. Ing.



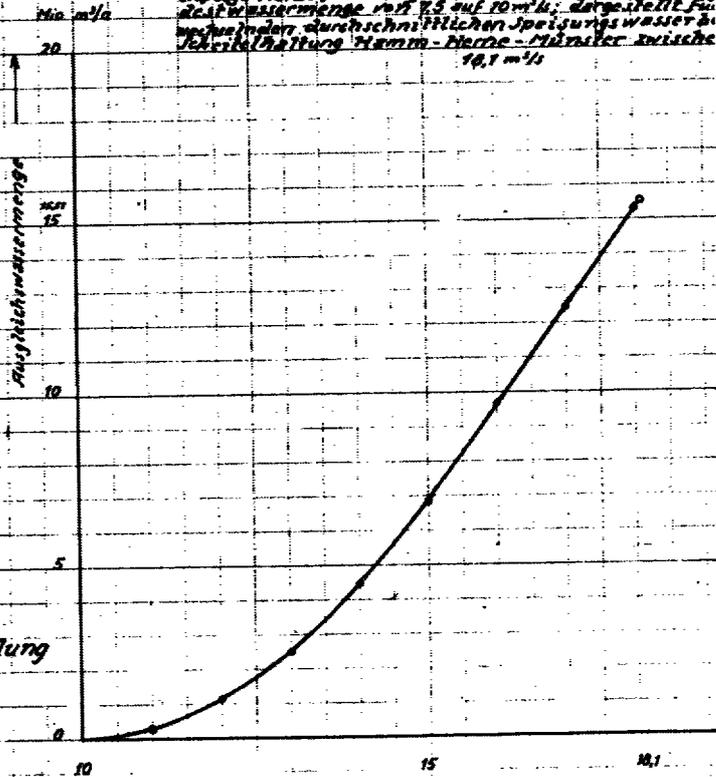
Wasser- u. Schifffahrtsdirektion  
Münster  
T. 8

# Aufteilung der Wasserscheide

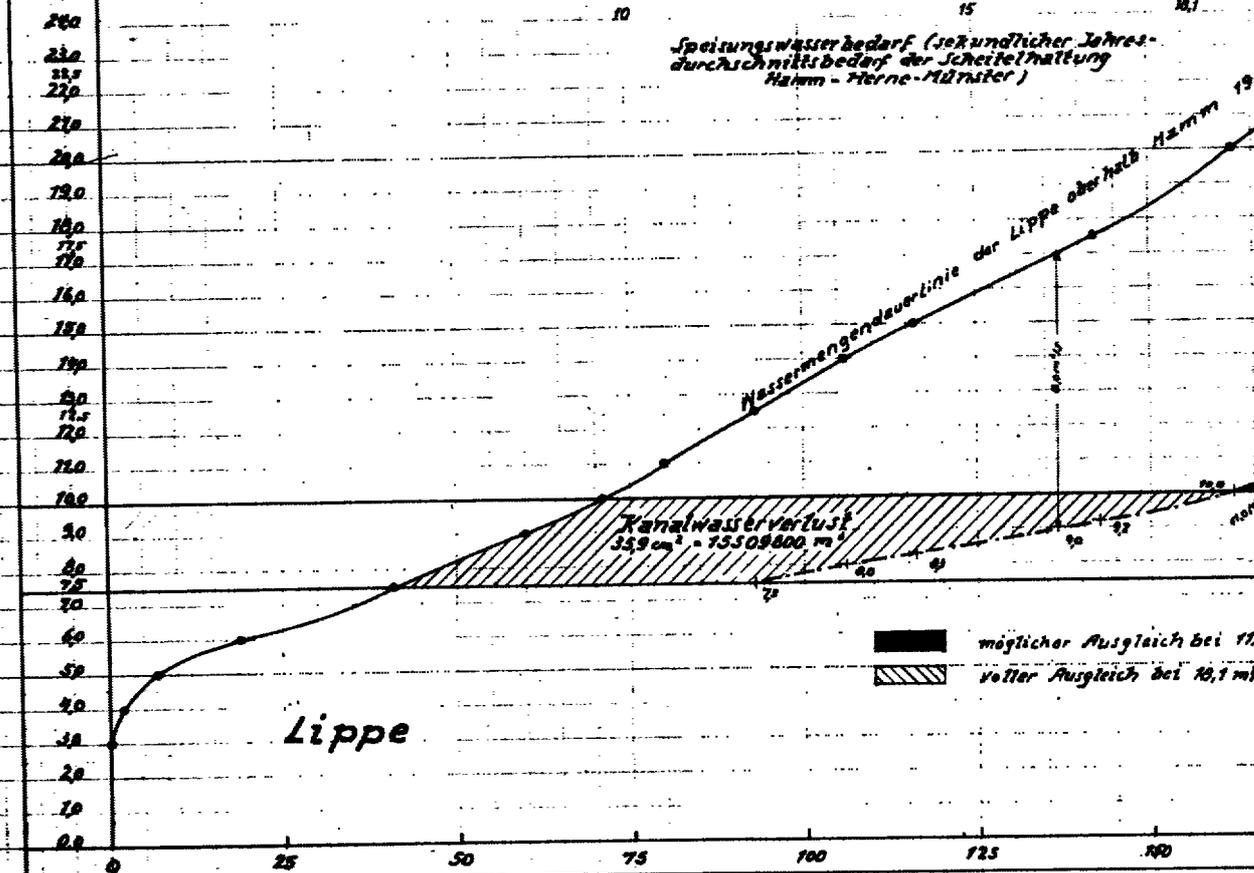
Ermittlung des möglichen Jahresmengen ausgleichs speisungswasser bei einer Wasserführung der Lippe von 10,1 m³/s oberhalb dem Speisungswasserbedarf von 1,3 m³/s infolge Heraussetzung der in der Lippe zu belassenden Wassermenge von 1,3 auf 10 m³/s; dargestellt für verschiedene durchschnittlichen Speisungswasser bei Jährlicherhaltung Hamm - Herne - Münster zwischen 10,1 m³/s

Speisungswasserbedarf des Kopfsetzes (Jahresdurchschnitt)	Abnim. Fläche	Ausgleichswassermenge
m³/s	cm²	Mio. m³/a
30,0		
32,0		
34,0		
37,0		
40,0		
45,0		
48,0		
50,0		
55,0		
60,0	11,8	0,3
67,0	12,0	1,15
74,0	11,0	2,51
80,0	19,0	4,96
88,0	15,0	6,83
94,0	16,0	9,64
100,0	17,0	12,47
110,0	18,0	15,3
120,0	18,2	18,87

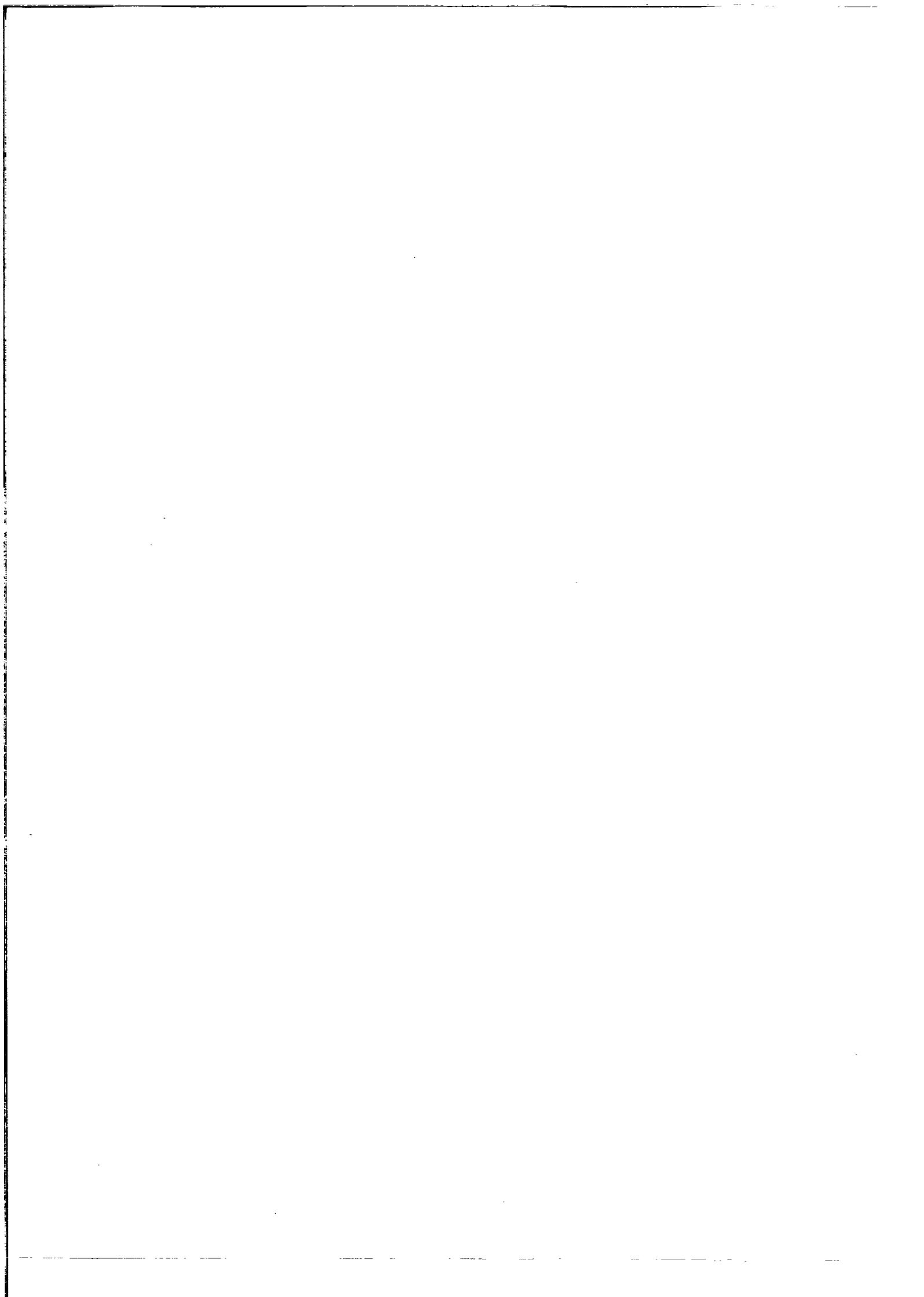
Tabelle und Kurve zur Ermittlung der Ausgleichswassermenge



Speisungswasserbedarf (sekundärer Jahresdurchschnittsbedarf der Jährlicherhaltung Hamm - Herne - Münster)



möglicher Ausgleich bei 10,1  
 voller Ausgleich bei 10,1 m³/s



## Anlage 2

## Jahres-Förderarbeit

A 1 = 0,1406 V (Förderung über Rhein-Herne-Kanal und Wesel-Datteln-Kanal \*)

A 2 = 0,1266 V (Förderung nur über Rhein-Herne-Kanal \*)

Speisungswasser- bedarf (Jahres- durchschnitt) m <sup>3</sup> /s	Ausgleich- wassermenge Mio m <sup>3</sup> /a	Ersatz- Förderung V Mio m <sup>3</sup> /a	Förderarbeit	
			A 1 Mio kWh/a	A 2 Mio kWh/a
10,0	0	15,51	2,181	1,963
10,1	0,01	15,50	2,179	1,962
10,2	0,02	15,49	2,178	1,961
10,3	0,04	15,47	2,175	1,958
10,4	0,07	15,44	2,171	1,955
10,5	0,10	15,41	2,167	1,951
10,6	0,13	15,38	2,162	1,947
10,7	0,16	15,35	2,158	1,943
10,8	0,20	15,31	2,152	1,938
10,9	0,25	15,26	2,146	1,932
11,0	0,30	15,21	2,139	1,926
11,1	0,36	15,15	2,130	1,918
11,2	0,43	15,08	2,120	1,909
11,3	0,50	15,01	2,110	1,900
11,4	0,58	14,93	2,099	1,890
11,5	0,66	14,85	2,088	1,880
11,6	0,75	14,76	2,075	1,869
11,7	0,84	14,67	2,063	1,857
11,8	0,94	14,57	2,049	1,845
11,9	1,04	14,47	2,034	1,832
12,0	1,15	14,36	2,019	1,818
12,1	1,26	14,25	2,004	1,804
12,2	1,38	14,13	1,987	1,789
12,3	1,50	14,01	1,970	1,774
12,4	1,62	13,89	1,953	1,758
12,5	1,75	13,76	1,935	1,742
12,6	1,89	13,62	1,915	1,724
12,7	2,04	13,47	1,894	1,705
12,8	2,19	13,32	1,873	1,686
12,9	2,35	13,16	1,850	1,666
13,0	2,51	13,00	1,828	1,646
13,1	2,68	12,83	1,804	1,624
13,2	2,85	12,66	1,780	1,603
13,3	3,03	12,48	1,755	1,580
13,4	3,22	12,29	1,728	1,556
13,5	3,42	12,09	1,700	1,531
13,6	3,62	11,89	1,672	1,505
13,7	3,82	11,69	1,644	1,480
13,8	4,03	11,48	1,614	1,453
13,9	4,24	11,27	1,585	1,427
14,0	4,46	11,05	1,554	1,399
14,1	4,68	10,83	1,523	1,371
14,2	4,90	10,61	1,492	1,343
14,3	5,13	10,38	1,459	1,314
14,4	5,36	10,15	1,427	1,285
14,5	5,60	9,91	1,393	1,255
14,6	5,84	9,67	1,360	1,224
14,7	6,08	9,43	1,326	1,194
14,8	6,32	9,19	1,292	1,163
14,9	6,57	8,94	1,257	1,132
15,0	6,83	8,68	1,220	1,099
15,1	7,11	8,40	1,181	1,063
15,2	7,39	8,12	1,142	1,028
15,3	7,67	7,84	1,102	0,993
15,4	7,95	7,56	1,063	0,957
15,5	8,24	7,27	1,022	0,920

\*) Wegen Änderung der Faktoren siehe Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung.

Speisungswasser- bedarf (Jahres- durchschnitt) m <sup>3</sup> /s	Ausgleich- wassermenge Mio m <sup>3</sup> /a	Ersatz- Förderung V Mio m <sup>3</sup> /a	Förderarbeit	
			A 1 Mio kWh/a	A 2 Mio kWh/a
15,6	8,52	6,99	0,983	0,885
15,7	8,80	6,71	0,943	0,849
15,8	9,08	6,43	0,904	0,814
15,9	9,36	6,15	0,865	0,779
16,0	9,64	5,87	0,825	0,743
16,1	9,92	5,59	0,786	0,708
16,2	10,20	5,31	0,747	0,672
16,3	10,48	5,03	0,707	0,637
16,4	10,76	4,75	0,668	0,601
16,5	11,04	4,47	0,628	0,566
16,6	11,31	4,20	0,591	0,532
16,7	11,59	3,92	0,551	0,496
16,8	11,87	3,64	0,512	0,461
16,9	12,15	3,36	0,472	0,425
17,0	12,43	3,08	0,433	0,390
17,1	12,72	2,79	0,392	0,353
17,2	13,00	2,51	0,353	0,318
17,3	13,29	2,22	0,312	0,281
17,4	13,58	1,93	0,271	0,244
17,5	13,86	1,65	0,232	0,209
17,6	14,15	1,36	0,191	0,172
17,7	14,44	1,07	0,150	0,135
17,8	14,73	0,78	0,110	0,099
17,9	15,01	0,50	0,070	0,063
18,0	15,30	0,21	0,030	0,027
18,1	15,51	0	0,000	0,000

— MBL. NW. 1969 S. 731.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.